

## ▶ Altersversorgung

**Pensions-Sicherungs-Verein: Kein Beitrag für 2016**

| Der Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG), der im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers die Betriebsrenten zahlt, hat seinen Beitragssatz für das Jahr 2016 auf 0,0 Promille festgelegt. Somit wird erstmals seit Beginn des Geschäftsbetriebs des PSVaG kein Beitrag für das laufende Geschäftsjahr erhoben. Ob für 2017 ein Vorschuss erhoben wird, soll im ersten Halbjahr 2017 entschieden werden. |

Entscheidung über  
Vorschuss für 2017  
noch offen

## ▶ Agenturorganisation

**Nennung des Namens mit Zusätzen auf der Homepage**

| Ich habe eine Frage zu meiner Homepage: Im Kopfbereich meiner Homepage habe ich die Firmenbezeichnung (e. K.) nach dem Firmennamen weggelassen. Im Impressum steht der Name und die Bezeichnung vollständig. Ist das so in Ordnung? |

Ein Leser fragt –  
WVV antwortet

**Antwort |** Ja, es reicht, wenn Sie die Firmenbezeichnung (e. K.) im Impressum angeben, sofern Ihr Impressum leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sowie ohne Hürden abrufbar ist. Das ergibt sich aus Telemediengesetz (TMG) und § 11 VersVermV:

- § 5 TMG regelt, welche Angaben zu veröffentlichen sind und wie diese vorgehalten werden müssen:
  - Zu den zu veröffentlichenden Angaben zählen unter anderem der Name, die Firmenbezeichnung im handelsrechtlichen Sinn und die Anschrift, unter der Sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen auch die Rechtsform.
  - Die Angaben müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar auf der Homepage sein. Die Angaben müssen jederzeit auffindbar und ohne spezielle Hilfsprogramme oder Einstellungen des Rechners gut lesbar sein. Allgemein verständlich sind etwa die Bezeichnungen „Impressum“, „Kontakt“, „Wir über uns“, „Anbieter“, „Verantwortlich im Sinne von § 5 TMG“ und „Anbieterkennung“. Einen entsprechenden Hinweis auf das Impressum erwartet der Verbraucher üblicherweise im oberen oder unteren Teil der Homepage.
- Jeder Vermittler hat die Pflicht, den Kunden beim ersten Geschäftskontakt klar und verständlich in Textform über seinen Status zu informieren (§ 11 VersVermV). Gefordert wird bei den Erstinformationen unter anderem die Nennung des Namens unter Angaben von Zusätzen wie e. K. oder Rechtsform (OHG, KG, GmbH). Die Erstinformationen können auch auf der Homepage mitgeteilt werden. Eine alleinige Abrufmöglichkeit über den Button „Erstinformationen“ reicht nicht, so das LG München I im Verfahren des BVK gegen Check24. Sie müssen präsentiert werden (LG München I, Urteil vom Az. 13.07.2016, Az. 37 O 15268/15, Abruf-Nr. 187229).

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Beitrag „Impressum – Ist auch die BaFin zu nennen?“, WVV 8/2015, Seite 9 → Abruf-Nr. 43366439

